

Chartervertrag

zwischen

H.D.SCHULZ Luftfahrt
Auf den Steinen 10,
41812 Erkelenz

nachstehend Halter oder Vercharterer genannt

und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

nachstehend Unterzeichner, Pilot oder Charterer genannt

Nutzungsgegenstand: Flugzeug Extra 200, D-EXFT

Das oben genannte Unternehmen / Vercharterer überlässt dem Unterzeichner dieses Vertrages das oben genannte Flugzeug zur zeitweisen Nutzung zu folgenden Bedingungen:

1. Übernahme und Verantwortung

Das Flugzeug wird in lufttüchtigem Zustand zur Verfügung gestellt. Der Unterzeichner bestätigt durch Inbetriebnahme des Flugzeuges, dass sich dieses in einem einwandfreien und lufttüchtigen Zustand befindet und dass er die Prüfung des Flugzeuges laut Checkliste durchgeführt hat. Ein Exemplar der Checkliste befindet sich im Flugzeug. Der Unterzeichner erklärt, dass er das zum Flugzeug gehörende Flug- und Betriebshandbuch kennt und das Flugzeug fliegerisch beherrscht.

Die Verantwortung und Aufsichtsverpflichtung des Unterzeichners für das Flugzeug beginnt mit dem Aushallen oder der Übernahme (Inbetriebnahme) und endet nach dem Wiedereinhallen beziehungsweise mit der Übergabe an Hallenwarte oder beauftragte Personen.

Alle Schäden, die unter der Aufsichtsverpflichtung des Unterzeichners auftreten, sind dem Unterzeichner zuzurechnen, auch dann, wenn diese durch Dritte oder von ihm Beauftragte verursacht werden

Eine Haftung des Halters für Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Unterzeichner infolge einer Nichtverfügbarkeit des Flugzeuges oder sonstiger Umstände sein fliegerisches Vorhaben nicht ausführen kann, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Versicherung

Für das Flugzeug besteht die gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung, eine Unfallversicherung (2 Plätze) und eine Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung (CSL-Mindesthaftungssumme). Weitere Daten können eingesehen werden.

3. Betriebsbedingungen

Der Unterzeichner ist streng verpflichtet, das ihm überlassene Flugzeug gemäß den Betriebsvorschriften nach Handbuch zu betreiben.

Die Spitzenbelastung (G-Messer) wird mit Datum und Uhrzeit dokumentiert.

Nach Überschreitung wird in jedem Fall eine Untersuchung und ggf. Reparatur bei der Fa. Extra zu Lasten des Verursachers durchgeführt. Versicherungsschutz besteht hierfür nicht!

Weitere Beschränkungen sind der Halteranweisung zu entnehmen und zu befolgen.

4. Schadensfall

Nach einem Schadenereignis ist der Unterzeichner zur maximal möglichen Schadensbegrenzung verpflichtet!

Der Vercharterer ist schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Maßnahmen bezüglich des Chartergerätes erfordern dessen Genehmigung. Die vom Piloten zu treffenden Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Meldepflicht an Polizei und Behörde, obliegt soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem Unterzeichner.

Der Unterzeichner haftet gegenüber dem Halter für jeden Schaden, den er durch Fahrlässigkeit oder Bedienungsfehler verursacht. Mittelbare Schäden sind von der Kasko-Versicherung nicht gedeckt.

Die abgeschlossene Kaskoversicherung beinhaltet inklusiv des Schadenfreiheitsrabattes eine Selbstbeteiligung von

€4.600,--

Diese Selbstbeteiligung, zuzüglich aller nicht von der Versicherung gedeckten Kosten, z. B. Bergungs- und Transportkosten sind vom Charterer im Schadensfalle gegen Nachweis zu tragen.

Als Nutzungsausfall wird eine Monatspauschale von €1.200,-- bis zur Möglichkeit der Wiederinbetriebnahme des Flugzeuges in Rechnung gestellt.

Risikobeschränkung durch den Vercharterer:

Bei vertragsgemäßer Nutzung des Flugzeuges unter genauer Erfüllung aller Vertragsbedingungen, ausgenommen beim Vorliegen von 4a oder von 4b, wird die Schadensbeteiligung des Charterers für den Schaden am Chartergerät mit einer Summe von €5.000,-- pro Schadensfall inklusiv des Nutzungsausfalles begrenzt.

4a. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Unterzeichner für alle Schäden in unbegrenzter Höhe, inklusiv des Nutzungsausfalles.

4b. Ist die Versicherung aus Gründen, die der Unterzeichner zu verantworten hat, von einer Leistung frei, so haftet der Unterzeichner gemäß 4a.

5. Überlassung an Dritte, Erfüllungsgehilfen

Der Unterzeichner ist unter keinen Umständen berechtigt, dass ihm überlassene Flugzeug weiter zu verchartern oder seine Bedienung einem Dritten zu überlassen. Für die vom Unterzeichner beauftragten Erfüllungsgehilfen zeichnet dieser verantwortlich.

6. Gebühren

Die Gebühr für die Überlassung des Flugzeuges ist der Charterpreisliste zu entnehmen. Diese Gebühr gilt bis auf Widerruf. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die jeweilige Landegebühr, Anflug- und Handlingsgebühr sowie die Abstellgebühr auf fremden Plätzen sind zusätzlich zu entrichten.

7. Einweisung, in Übung halten

Bei Neuabschluss des Vertrages ist die Einweisung bzw. die Überprüfung des Piloten durch den vom Halter bestimmten Fluglehrer obligatorisch. Die Kosten für die Überprüfung bzw. Einweisung trägt der Charterer.

Die Einweisung erfolgt nach den, vom Halter festgelegten Verfahren.

Die Freigabe für Soloflüge erfolgt nach der Einweisung in schriftlicher Form durch den einweisenden Fluglehrer. Diese kann mit Beschränkungen verbunden sein.

Ohne Freigabe besteht kein Versicherungsschutz!

Der Halter ist jederzeit berechtigt eine fliegerische Überprüfung des Unterzeichners anzuordnen.

Wenn der Unterzeichner über einen Zeitraum von mehr als 5 Wochen den Typ Extra 200 nicht verantwortlich geführt hat, muss dieser beim Halter oder seinen Beauftragten die Genehmigung für den nächsten Soloflug (D-EXFT) einholen.

8. Flugerfahrung

Der Unterzeichner versichert, über eine Flugerfahrung vom mehr als 200 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer zu verfügen.

9. Dokumentation

Der Unterzeichner ist verpflichtet für die von ihm durchgeführten Flüge das Bordbuch genau und gewissenhaft zu führen. Jeweils nach dem letzten Flug ist zusätzlich der Wert des Betriebsstundenzählers im Bordbuch einzutragen.

Die Abrechnungsformulare sind zusätzlich nach Maßgabe des Vercharterers zu führen.

10. Reparaturen

Unterwegs erforderlich werdende Reparaturen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung des Halters durchgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn der Unterzeichner die Reparatur auf eigene Rechnung durchführen lassen will.

11. Sicherung des Gerätes

Der Unterzeichner hat dafür zu sorgen, dass das Flugzeug während des Aufenthaltes auf anderen Flugplätzen ordnungsgemäß abgestellt, verschlossen und ggf. verankert wird.

12. Buchung, Termine, Blockabnahme

Bei Nichtinanspruchnahme eines vorbestellten Flugtermins, verpflichtet sich der Unterzeichner dies dem Halter so früh wie möglich bekannt zu geben.

Die bei der Buchung vom Unterzeichner angegebene Buchungszeit ist von diesem unter allen Umständen einzuhalten. Eine Verlängerung bedarf der Genehmigung des Vercharterers. Diese kann ggf. telefonisch eingeholt werden.

Sollte der Halter nicht in der Lage sein, trotz Zusage das Flugzeug zur Verfügung zu stellen, so können aus dieser Tatsache keinerlei Ansprüche gegen den Halter/Vercharterer hergeleitet werden.

13. Verfügbarkeit

Bei Nichtverfügbarkeit des Flugzeuges für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen, verlängert sich das Verfallsdatum für Vorauszahlungen im Rahmen der Blockabnahme entsprechend.

Ist das Luftfahrzeug länger als 2 Monate nicht für den Unterzeichner verfügbar, so werden alle vorausbezahlten und nicht abgeflogenen Flugpauschalen ohne Abzug zurückerstattet.

14. Regelmäßiger Standort

Regelmäßiger Standort für das Flugzeug ist Mönchengladbach. Die Überführung des Flugzeuges zu Flugplätzen über einen Radius von 50 NM hinaus, bedarf der Genehmigung des Vercharterers.

Bei entsprechender Flugzeitabnahme wird diese Genehmigung erteilt.

Sollte sich der Rückflug aufgrund der Wetterlage verzögern, so ist der Halter hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Unter der Bedingung, dass der Unterzeichner das Flugzeug zurückführt, sobald dies das Wetter zulässt, entstehen für den Unterzeichner keine zusätzlichen Kosten.

15. Dauer des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Die Kündigung hemmt nicht eine bereits eingetretene Schadenshaftung.

- Bei Kündigung durch den Unterzeichner erfolgt mit Ausnahme des Vorliegens von Nr. 13 Satz 2 keine Rückerstattung der Vorauszahlungen im Rahmen der Blockabnahme.
- Erfolgt die Kündigung durch den Halter, so werden evtl. vorausbezahlte und noch nicht abgeflogene Flugpauschalen ohne Abzug zurückerstattet.

16. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erkelenz, für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

Erkelenz, den

Halter:.....

Charterer:.....